

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Heike Braunegger
Tel.: +43 (3452) 82911-295
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-43567/2025-6

Leibnitz, am 07.04.2025

Ggst.: P.K. Energieversorgungs-GmbH, 8413 Ragnitz 5;
Gst. Nr. 2975, KG Ragnitz;
Querung des Fallbaches bei km 1,042;
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 28.02.2025 hat die **P.K. Energieversorgungs-GmbH, 8413 Ragnitz 5**, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die **Querung des Fallbaches** bei km 1,042 auf **Grundstück Nr. 2975, KG Ragnitz**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und § 5 Abs. 2 ZI. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBL. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 22.04.2025
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Gemeindeamt Ragnitz** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag.^a Heike Braunegger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Heike Braunegger
(elektronisch gefertigt)